

## Inhaltsübersicht

1. Allgemeines
2. Grundsätze
3. Anrechnung beruflicher Vorbildung
4. Verkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit
5. Rechtsprechungs-ABC
  - 5.1 Anrechnung - 1
  - 5.2 Anrechnung - 2
  - 5.3 Mitbestimmung
  - 5.4 Verkürzung

### Information

#### 1. Allgemeines

Der Verordnungsgeber kann nach § 4 BBiG **Ausbildungsberufe anerkennen** und **Ausbildungsordnungen erlassen**. Die Ausbildungsordnung hat nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BBiG auch die **Dauer der Ausbildung** festzulegen. Das gesetzliche **Leitbild** geht dabei von **mindestens zwei, höchstens drei Jahren** aus. Das BBiG sieht allerdings auch Möglichkeiten vor, die Dauer der Ausbildung zu verändern.

#### **Praxistipp:**

Wenn Auszubildende ihre Ausbildungszeit verkürzen, meinen viele von ihnen, sie würden gleich im zweiten Ausbildungsjahr anfangen und demnach die Ausbildungsvergütung dieses Berufsjahres bekommen. Das ist nicht so. Betrieblich ist das Startjahr das erste Ausbildungsjahr und so steht diesen Auszubildenden mit verkürzter Ausbildungsdauer auch "nur" die Ausbildungsvergütung dieses - ersten - Ausbildungsjahres zu. Abweichende individual- und kollektivrechtliche Vereinbarungen sind möglich. Die Regelung der gesetzlichen Mindestausbildungsvergütung in § 17 BBiG führt zu keinem anderen Ergebnis (Anm. d. Verf.).

§ 8 Abs. 1 BBiG erlaubt sowohl eine **Verkürzung** als auch eine **Verlängerung der Ausbildungsdauer**. Darüber hinaus ist nach § 7a Abs. 1 Satz 2 BBiG sogar eine **Teilzeitberufsausbildung** möglich. Kann das **Ausbildungsziel** während der normalen Ausbildungszeit **nicht erreicht** werden, lässt § 8 Abs. 2 Satz 1 BBiG eine **Verlängerung der Ausbildungsdauer** zu - wobei hier allein der Auszubildende antragsberechtigt ist.

#### 2. Grundsätze

Die **Ausbildungsdauer** wird durch die jeweilige **Ausbildungsordnung** vorgegeben ( § 5 Abs. 1 Nr. 2 BBiG ). Sie soll **nicht mehr als drei** und **nicht weniger als zwei Jahre** betragen ( § 5 Abs. 1 Nr. 2 BBiG ).

Eine **2-jährige Ausbildungszeit** haben zum Beispiel die Berufe

- Servicefahrer/in und
- Servicekraft für Dialogmarketing.

Eine **3-jährige Ausbildungszeit** verlangen beispielsweise die Ausbildungsordnungen für

- Gebäudereiniger/in,
- Kaufmänner/frauen für Dialogmarketing,

- Kaufmänner/frauen für Versicherungen und Finanzen sowie
- Tourismuskaufmann/frau.

Und dann gibt es auch noch einige Ausbildungsberufe, die eine **Ausbildungszeit von mehr als drei Jahren** haben, unter anderem

- Gas- und Wasserinstallateur/in, 3 1/2 Jahre,
- Kälteanlagenbauer, 3 1/2 Jahre,
- Kraftfahrzeugmechatroniker/in, 3 1/2 Jahre, und
- Maschinen- und Antriebstechnikelektroniker/in, 3 1/2 Jahre.

Einige Berufe schließlich setzen auch **nur eine einjährige Ausbildungszeit** voraus, zum Beispiel die Ausbildung zur staatlich anerkannten Gesundheits- und Krankenpflegehilfe (die in einigen Bundesländern auch 2-jährig sein kann, z.B. in Hamburg). Die **Regel** sind jedenfalls **Ausbildungsberufe mit 3-jähriger Ausbildungszeit**.

### 3. Anrechnung beruflicher Vorbildung

Die Landesregierungen können nach Anhörung des Landesausschusses für Berufsbildung durch Rechtsverordnung bestimmen, dass der **Besuch eines Bildungsgangs berufsbildender Schulen** oder die **Berufsausbildung einer sonstigen Einrichtung** ganz oder teilweise auf die Ausbildungszeit angerechnet wird ( § 7 Abs. 1 Satz 1 BBiG ).

Die Ermächtigung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 BBiG kann durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden weiter übertragen werden ( § 7 Abs. 1 Satz 2 BBiG ).

#### **Praxistipp:**

Die Verkürzung der Ausbildungszeit greift in die vertraglichen Beziehungen zwischen Auszubildendem und Auszubildendem ein. Bei der dualen Berufsausbildung führt die Verkürzung der Ausbildungszeit nämlich zwangsläufig zu einer verkürzten Dauer der betrieblichen Ausbildung. Ob Auszubildender und Auszubildender das wirklich wollen, sollten sie gemeinsam besprechen. Im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung sollten sie dann eine Entscheidung treffen, die beiden Teilen gerecht wird.

Die **Anrechnung einer beruflichen Vorbildung** kann von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich ausgestaltet sein. Es gibt auch Ausbildungsverordnungen, die die Voraussetzungen für die Anrechnung einer beruflichen Vorbildung selbst aufstellen.

Die **Anrechnung** nach § 7 Abs. 1 BBiG bedarf des gemeinsamen Antrags der Auszubildenden und Auszubildenden ( § 7 Abs. 2 Satz 1 BBiG ). Er ist an die **zuständige Stelle** zu richten ( § 7 Abs. 2 Satz 2 BBiG ). Er kann sich auf Teile des höchstzulässigen Anrechnungszeitraums **beschränken** ( § 7 Abs. 2 Satz 3 BBiG ). Der Anrechnungszeitraum muss in ganzen Monaten durch sechs teilbar sein ( § 7 Abs. 4 BBiG ).

### 4. Verkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit

Auf gemeinsamen **Antrag** der Auszubildenden und Auszubildenden hat die zuständige Stelle die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das **Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht** wird ( § 8 Abs. 1 BBiG ).

Ein **berechtigtes Interesse** an einer Reduzierung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit ist zum Beispiel für

- **allein erziehende Auszubildende** oder
- **Angehörige pflegebedürftiger Personen**

zu bejahen.

In **Ausnahmefällen** kann die zuständige Stelle auf Antrag Auszubildender die **Ausbildungszeit verlängern**, wenn die Verlängerung **erforderlich** ist, um das **Ausbildungsziel zu erreichen**. Als Gründe kommen u.a. **längere Krankheitszeiten** oder betriebsbedingte Ausbildungsausfälle in Betracht. Vor der Entscheidung sind die Auszubildenden zu hören ( § 8 Abs. 2 BBiG ).

Für die **Entscheidung** über die Verkürzung oder Verlängerung der Ausbildungszeit kann der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung **Richtlinien** erlassen ( § 8 Abs. 3 BBiG ). Er darf insoweit auch **Fälle typisieren**, die ein berechtigtes Interesse an einer Teilzeitausbildung beinhalten.

§ 7a BBiG erlaubt eine **Teilzeitberufsausbildung**. Bei ihr ist im Berufsausbildungsvertrag

- für die gesamte Ausbildungsdauer oder
- für einen bestimmten Zeitraum der Berufsausbildung

die **Verkürzung**

- der täglichen oder
- wöchentlichen

Ausbildungszeit zu **vereinbaren** ( § 7a Abs. 1 Satz 1 BBiG ). Die Kürzung von täglicher/wöchentlicher Arbeitszeit darf allerdings **nicht mehr als 50 Prozent** betragen ( § 7a Abs. 1 Satz 2 BBiG ).

Die **Dauer** der Teilzeitberufsausbildung **verlängert** sich entsprechend der Kürzung, höchstens jedoch bis zum Eineinhalbfachen der Dauer, die in der Ausbildungsordnung für die betreffende **Berufsausbildung in Vollzeit** festgelegt ist ( § 7a Abs. 2 Satz 1 BBiG ). Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung ist auf ganze Monate **abzurunden** ( § 7a Abs. 2 Satz 2 BBiG ) - wobei die Regelung in § 8 Abs. 2 BBiG unberührt bleibt ( § 7a Abs. 2 Satz 2 BBiG ).

## 5. Rechtsprechungs-ABC

An dieser Stelle werden einige der interessantesten **Entscheidungen** zum Thema Auszubildende und Ausbildungszeit **in alphabetischer Reihenfolge** nach Stichwörtern geordnet vorgestellt:

### 5.1 Anrechnung - 1

Schreibt eine staatliche Verordnung (hier die inzwischen aufgehobene Berufsfachschul-Anrechnungsverordnung) verbindlich vor, dass die Ausbildungszeit bei Anrechnung **einer beruflichen Vorbildung** zu verkürzen ist, besteht bei dieser **Verkürzung** keine Vertragsfreiheit. Dann bedeutet die Anrechnung, dass der Besuch der entsprechenden Bildungszeit als Ausbildungszeit im Rahmen eines Berufsausbildungsverhältnisses gilt. Insoweit handelt es sich um eine fiktive **Vorverlegung des Ausbildungsbeginns**, der zwischen den Parteien des Ausbildungsvertrags nicht verhandelbar ist ( LAG Schleswig-Holstein, 05.11.1987 - 6 Sa 418/87 - zu § 29 Abs. 1 BBiG a.F. (heute § 7 BBiG ) mit dem Hinweis, dass der Versuch des Ausbilders, die Ausbildungszeit zu verlängern, rechtswidrig ist).

### 5.2 Anrechnung - 2

Die Anrechnung **beruflicher Vorbildung** auf die Ausbildungszeit bedeutet, dass der Besuch der begünstigten Bildungseinrichtung schon als Ausbildungszeit im Sinn des Berufsausbildungsverhältnisses gilt. Das berechtigt zu der Annahme, dass ein Auszubildender, dessen Vorbildung angerechnet wird, in der Regel nach kurzer Einweisung bereits **berufstypische Tätigkeiten** ausführen kann. Das wiederum rechtfertigt es, eine berufsspezifische Vorbildung als Ausbildungszeit nach der jeweiligen Ausbildungsordnung zu werten und einen Auszubildenden mit dieser beruflichen Vorbildung von Beginn seiner Ausbildung an **höher einzugruppieren** ( LAG Hessen, 06.03.1989 - 14 Sa 799/88 - zu § 29 Abs. 1 BBiG a.F. (heute § 7 BBiG )).

### 5.3 Mitbestimmung

Will der Ausbilder **generell eine verkürzte Ausbildung** vorsehen, hat sein Betriebsrat bei dieser Entscheidung nach § 98 Abs. 1 BetrVG mitzubestimmen. Es handelt sich um eine Regelung zur

"Durchführung von Maßnahmen der betrieblichen Berufsbildung". Dabei kann der Ausbilder selbst die Ausbildung ohnehin nicht allein kürzen, sondern ist im Einzelfall auf die Genehmigung der zuständigen Stelle angewiesen. Soweit der Ausbilder nur noch eine verkürzte Ausbildung vorsehen will, veranlasst er **alle neu einzustellenden Auszubildenden** zur Antragsstellung. Auf diese Weise will er die Dauer der Berufsausbildung unter Inanspruchnahme der gesetzlichen Möglichkeiten für eine **Verkürzung kollektiv** - und damit mitbestimmungspflichtig - regeln ( BAG, 24.08.2004 - 1 ABR 28/03 ).

#### 5.4 Verkürzung

Die Verkürzung der Ausbildungszeit führt dazu, dass die für das jeweilige Berufsausbildungsverhältnis konkret vorgesehene **Ausbildungszeit** abweichend von der sonstigen Regeldauer nach der maßgeblichen Ausbildungsordnung **auf einen kürzeren Zeitraum** festgelegt wird. Der Grund dafür ist: die Parteien des Ausbildungsvertrags rechnen wegen der erwarteten höheren Leistungsbereitschaft mit einer kürzeren Ausbildungszeit. Der Auszubildende tritt bei einer Verkürzung seiner Ausbildungszeit nicht in ein bereits fortgeschrittenes Ausbildungsverhältnis ein, sondern beginnt seine Ausbildung **im ersten Ausbildungsjahr** ( LAG Hessen, 06.03.1989 - 14 Sa 799/88 - zu § 29 Abs. 2 BBiG a.F. (heute § 8 BBiG ) mit dem Ergebnis, dass als Ausbildungsvergütung die des ersten Ausbildungsjahres zu zahlen ist, wenn es keine abweichende tarifliche Regelung gibt).